

Beitrags- und Gebührenordnung des BSVD e.V.

Stand: 12.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	1
Mitgliedsbeiträge	1
<i>Beitragsarten und Beitragshöhen</i>	1
Fälligkeit und Zahlungsart	2
<i>Verzug</i>	2
<i>Neumitglieder</i>	2
Gebühren	2
Inkrafttreten	2

Geltungsbereich

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Verbandsausgaben des BSVD zu leisten sind.

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind. Bei Eintritt ab dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Beitragsarten und Beitragshöhen

Einzelmitgliedschaft Erwachsene	24,00€
Einzelmitgliedschaft Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	12,00€
Familienmitgliedschaft	48,00€
Mitgliedschaft eines Vereines, Interessensgemeinschaft o.ä.*	20,00€
Mitgliedschaft pro Person über einen Verein, der Mitglied im BSVD ist	16,00€

Familienmitgliedschaft:

bestehend aus 2 Erwachsenen und alle Kinder unter 18 Jahren eines Haushaltes.

Auszubildende und Studenten über 18 Jahre:

mit einem entsprechenden Nachweis zahlen nur den Kinderbeitrag.

In allen Beiträgen ist der kostenlose Bezug für das Verbandsorgan in digitaler Form enthalten (falls vorhanden). Die Versendung erfolgt an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse. Änderungen von Adress-/und Kontaktdaten sind dem BSVD unverzüglich mitzuteilen.

Beitrags- und Gebührenordnung des BSVD e.V.

Stand: 12.09.2022

Mitgliedsvereine sind berechtigt mit der Mitgliedschaft im BSVD zu werben und ihre Mitglieder zum Vereinspreis anzumelden. Sie dürfen das Logo des BSVD auf ihrer Webseite verlinken.

Fälligkeit und Zahlungsart

Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar jeden Jahres im Voraus fällig und per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag auf das Konto des Verbands überwiesen werden. Die Gutschrift hat unaufgefordert bis spätestens 1. Februar auf dem BSVD-Konto zu erfolgen.

Verzug

Mit dem 1. Februar eines jeden Jahres kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig (keine Rücklastschriften) dem Konto des BSVD gutgeschrieben ist. Im Falle des Verzuges erhebt der BSVD eine Mahngebühr von 2,50 €, zuzüglich aller entstehenden Bankspesen.

Weitere Maßnahmen: Kommt ein Mitglied mit mehr als drei Monaten in Verzug, so wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Ist bis zum Abschluss des Mahnverfahrens keine vollständige Zahlung erfolgt, so liegt ein zwingender Ausschlussgrund vor.

Neumitglieder

Für Neumitglieder besteht für den ersten Beitrag eine Vorschusspflicht. Der erste Jahresbeitrag ist unaufgefordert gleichzeitig mit der Anmeldung durch Barzahlung oder Überweisung auf das Konto des BSVD zu entrichten. Der Aufnahmeantrag wird erst nach Gutschrift bearbeitet!

Gebühren

Der BSVD erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für besondere Verwaltungsaufgaben. Gebühren und Startgelder sind grundsätzlich durch Vorkasse zu entrichten.

- Gebühren / Startgelder für die Teilnahme an Meisterschaften gemäß der Ausschreibung.
- Gebühren / Startgelder für die Teilnahme an Ligaturnieren gemäß Ausschreibung.
- Gebühren für die Versendung von Ordnungen in tatsächlicher Höhe.
- Pauschale Bearbeitungsgebühr von 15,00 € für die Erteilung von Abschriften von Schriftstücken aus dem Archiv der Geschäftsstelle.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung und Gebührenordnung und spätere Änderungen treten jeweils mit dem Tage der Veröffentlichung auf der Webseite oder des Vereinbarten Zeitpunktes in Kraft.